

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Oberbürgermeister der Stadt Bochum

Willy-Brandt-Platz 2-6

44777 Bochum

11 1. APR. 2017 / I

11 April 2017 #20

Kommunalaufsicht

rhein-Westfalen (VwVfG NRW):

Anzeige der Haushaltssatzung und Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Bochum für das Jahr 2017

Stadt Bochum Der Oberbürgermeister 12.04.2017/20-12

Datum: 04. April 2017 Seite 1 von 14

Aktenzeichen: 31.21.01.01 bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt: Herr Klagges Volker.klagges@bra.nrw.de Telefon: 02931/82-2826 Fax: 02931/82-40617

Dienstgebäude: Seibertzstraße 2 59821 Arnsberg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Eiskirch, sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.01.2017 haben Sie gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die vom Rat der Stadt Bochum beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mitsamt ihren Anlagen angezeigt. Gleichzeitig haben Sie gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW die Genehmigung für das Haushaltssicherungskonzept 2017 beantragt.

Hiermit genehmige ich gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept 2017 unter folgender Auflage gem. § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nord-

Die Stadt Bochum hat zum 30.09.2017 eine aktuelle, prüffähige und plausible Prognose zum Erreichen der geplanten Konsolidierungsbeiträge des Haushaltssicherungskonzepts 2017, insbesondere der Maßnahmen "Geschäftsprozessoptimierung", "Ausbau interkom-

Hauptsitz: Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

08:30 - 12:00 Uhr Mo-Do 13:30 - 16:00 Uhr

08:30 - 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba: IBAN:

DE27 3005 0000 0004 0080 17 **BIC: WELADEDD**

Umsatzsteuer ID: DE123878675



Seite 2 von 14

munaler Zusammenarbeit" und "Reduzierung des Personalkostenhaushalts in noch auszuwählenden Bereichen" und einen Bericht zum Stand der Konkretisierung der Maßnahme "Weitere Maßnahmen strategischer Haushaltsentwicklung" vorzulegen.

Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass die Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts 2018 einer prüffähigen und plausiblen inhaltlichen Konkretisierung der o.g. Punkte und eines weiteren Beschlusses des Rates der Stadt Bochum bedarf.

Eine Übersicht der Konsolidierungspotenziale gibt die folgende Tabelle:

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Geschäftspro- zessoptimierung	1.482.000	1.482.000	1.482.000	1.482.000	1.482.000	1.482.000
Interkomm. Zusam- menarbeit	200.000	300.000	400.000	500.000	600.000	700.000
Personalkosten	910.000	1.350.000	1.780.000	2.200.000	2.610.000	3.000.000
Strategische Ent- wicklung					8.200.000	11.800.000
Summe	2.592.000	3.132.000	3.662.000	4.182.000	12.892.000	16.982.000

Falls diese Konsolidierungspotenziale nicht erreicht werden, sind verbindliche Kompensationsmaßnahmen durch Aufwandsreduzierungen bzw. Ertragssteigerungen an anderer Stelle durch den Rat der Stadt Bochum zu beschließen.

Das Haushaltssicherungskonzept 2018 ist nur genehmigungsfähig, wenn für alle verbleibenden Planungsjahre mindestens das Konsolidierungsvolumen des Haushaltssicherungskonzepts 2012 erreicht wird.



Das Verfahren zur Anzeige der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW ist damit abgeschlossen. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 darf nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.

Seite 3 von 14

Hinweise

- a) Die Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2017 sind umzusetzen. Die sich hieraus ergebenden Konsolidierungsziele sind mindestens einzuhalten.
- b) Für den Fall, dass einzelne Konsolidierungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden können, ist umgehend eine Regelung zur Kompensation des nicht erbrachten Konsolidierungspotenzials zu treffen.
- c) Über das jeweilige jahresbezogene Konsolidierungsziel hinausgehende Haushaltsverbesserungen sind zur Verringerung des jeweiligen Jahresdefizits einzusetzen.
- d) Jeweils zum 15. April des Folgejahres ist mir ein vom Oberbürgermeister bestätigter Entwurf des Jahresabschlusses für das Vorjahr vorzulegen.
- e) Von Ermächtigungsübertragungen ist nicht oder nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Der Umfang der Ermächtigungsübertragungen ist mir mit dem Umsetzungsbericht zum 15. April des Folgejahres mitzuteilen.
- f) Verstöße gegen die unter a) bis e) genannten Grundsätze können sich auf die Genehmigungsfähigkeit zukünftiger Haushaltssicherungskonzepte auswirken.

Begründung

Mit Schreiben vom 18.01.2017 haben Sie die vom Rat der Stadt Bochum am 08.12.2016 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2017 samt Anlagen angezeigt und das Haushaltssicherungskonzept 2017 zur



Genehmigung vorgelegt, in dem der gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW erforderliche Haushaltsausgleich weiterhin im Jahr 2022 dargestellt wird.

Seite 4 von 14

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes

Die in den Haushaltssicherungskonzepten 2013 und 2014 eingeplanten Konsolidierungsvolumina lagen teilweise **deutlich** unter den im ursprünglichen Haushaltssicherungskonzept 2012 vorgesehenen Werten. Um den Haushaltsausgleich nicht zu gefährden, habe ich daher in meiner Haushaltsverfügung vom 07.04.2014 darauf hingewiesen, dass in der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2015 als Gesamtkonsolidierungsvolumen mindestens der Stand des genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes 2012 erwartet wird. Diese Vorgabe wurde mit dem Haushaltssicherungskonzept 2015 größtenteils umgesetzt.

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2017 sieht nunmehr folgende Entwicklung vor:

	I				
HH- Jahr	Einsparung HSK 2012	Einsparung HSK 2013	Einsparung HSK 2014	Einsparung HSK 2015	Einsparung HSK 2016
2017	138.248.583 €	136.777.033 €	136.023.722 €	137.868.555 €	137.988.555 €
2018	142.954.323 €	141.635.773 €	142.064.142 €	143.176.675 €	143.449.629 €
2019	151.339.393 €	150.055.843 €	150.978.012.€	151.381.545 €	151.714.499 €
2020	155.033.463 €	153.764.913 €	154.644.582 €	155.028.115 €	155.361.069 €
2021	157.909.039 €	156.675.489 €	157.732.658 €	158.182.691 €	158.515.645 €
2022	163.384.039 €	162.163.489 €	162.720.658 €	163.570.691 €	163.903.645 €

HH- Jahr	Einsparung HSK 2017	Differenz HSK 2017 zu HSK 2016
2017	138.078.555 €	90.000€
2018	144.203.629 €	754.000 €
2019	149.070.499 €	-2.644.000 €
2020	153.099.069 €	-2.262.000€
2021	160.076.645 €	1.561.000 €



2022 | **166.488.645 €** | 2.585.000 €

Seite 5 von 14

Das Haushaltssicherungskonzept 2017 hat sich im Vergleich zum Vorjahr teils deutlich negativ verändert. Bedauerlicherweise liegen die jährlichen Konsolidierungsvolumina der Jahre 2017, 2019 und 2020 teils erheblich unter denen des Haushaltssicherungskonzeptes 2012. Die Anstrengungen in diesem Bereich sind somit wieder zu verstärken und es ist darauf hinzuwirken, im Haushaltssicherungskonzept 2018 auch die Konsolidierungsvolumina für die Jahre 2019 und 2020 mindestens auf dem Niveau der Planungen aus 2012 auszuweisen.

Ich weise zudem darauf hin, dass der Haushaltsausgleich gemäß § 76 Abs. 1 GO NRW zum nächstmöglichen Zeitpunkt darzustellen ist, während Ihr Haushaltssicherungskonzept den Ausgleich weiterhin erst am Ende des möglichen Konsolidierungszeitraums vorsieht. Zur Unterstützung der Konsolidierungsbestrebungen und zur Herstellung eines frühestmöglichen Haushaltsausgleichs sollten daher das interne Controlling und Berichtswesen verbessert und die Potenziale des städtischen Haushaltes sowie die freiwilligen Leistungen und Standards fortlaufend überprüft werden.

Ungeachtet der positiven Entwicklungen ist für die Zukunft ein hohes Maß an Sorgfalt bei der Planung geboten, da mögliche gesamtwirtschaftliche Risiken – wie bereits in der Vergangenheit – eine erneute Reduzierung der Konsolidierungsvolumina erfordern könnten.

Jahresabschlüsse / Gesamtabschlüsse

Sie haben den vom Rat am 08.12.2016 festgestellten Jahresabschluss 2015 am 06.01.2017 vorgelegt und kommen damit Ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 96 Abs. 1 GO NRW fristgerecht nach. Gleichwohl bitte ich darum, mir künftig den vom Oberbürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses des Vorjahres – wie auf S. 3 dieser Verfügung erbeten – bis spätestens zum 15. April eines Jahres vorzulegen. Diese Frist wurde von Ihnen, trotz ausdrücklicher Bitte, bisher nicht eingehalten.

Mit Schreiben vom 06.10.2016 haben Sie den Entwurf des Gesamtabschlusses 2012 angezeigt. Ich bitte darum, die Bemühungen zur Aufstellung der weiteren noch offenen Gesamtabschlüsse zu verstärken, um mittelfristig auch in diesem Bereich die in § 116 Abs. 5 GO NRW benannten Fristen einzuhalten.



Seite 6 von 14

Ermächtigungsübertragungen

Mit Haushaltsverfügung vom 07.04.2014 habe ich Sie dazu aufgefordert, die Ermächtigungsübertragungen deutlich zu reduzieren, um den Haushaltsausgleich 2022 nicht zu gefährden. Daraufhin wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 investive Ermächtigungen in Höhe von etwa 51 Mio. € übertragen und es wurde im konsumtiven Bereich komplett auf Ermächtigungsübertragungen verzichtet, was einen deutlichen Schritt in die richtige Richtung bedeutete.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 sind erneut keine konsumtiven Ermächtigungen übertragen worden. Im investiven Bereich sind jedoch Übertragungen in Höhe von etwa 57 Mio. € vorgenommen worden, was im Vergleich zum Vorjahr einen erneuten Anstieg bedeutet.

Laut Ihrer Mitteilung vom 01.03.2017 sollen auch im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 keine konsumtiven Ermächtigungen übertragen werden. Die Übertragungen von Ermächtigungen im investiven Bereich sind auch auf Nachfrage nicht beziffert worden. Sie haben nur mitgeteilt, dass eine weitere Reduzierung angestrebt wird.

Im Bereich der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen scheinen sich damit die positiven Entwicklungen zu verfestigen. Im Bereich der investiven Ermächtigungsübertragungen sollte jedoch der mit dem Jahresabschluss 2014 eingeschlagene Weg stringenter fortgeführt und die Übertragungen weiter deutlich reduziert werden, um den Haushaltsausgleich nicht zu gefährden.

Haushaltsplanung

Gemäß des Ausführungserlasses zur Haushaltskonsolidierung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) vom 07.03.2013 sind Planungsgrundlage für Haushaltssicherungskonzepte grundsätzlich die Orientierungsdaten und die errechneten Wachstumsraten.

Sie kalkulieren für den Finanzplanungszeitraum überwiegend mit den Orientierungsdaten des Landes bzw. den entsprechend des Erlasses des MIK NRW ermittelten Wachstumsraten. Teilweise weichen die Planungen jedoch aufgrund lokaler Besonderheiten von den Vorgaben ab. Gerade diese Planungen sind in einigen Fällen mit Risiken behaftet.

Diesbezüglich weise ich auf Folgendes hin:



Seite 7 von 14

Hinsichtlich der <u>Gewerbesteuererträge</u> hat sich im Gegensatz zum Einbruch in 2014 eine deutliche Verbesserung ergeben. Im Vergleich zu den vorläufigen Gewerbesteuererträgen für das Jahr 2015 erscheint die Planung angemessen vorsichtig vorgenommen zu sein. Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt jedoch starke Schwankungen und in den Jahren 2012 bis 2014 ein Zurückbleiben der tatsächlichen Erträge hinter den geplanten Erträgen um bis zu ca. 26%. Aus diesem Grund sind die Gewerbesteuererträge weiterhin fortlaufend kritisch zu beobachten, und es ist bei einer von der Planung abweichenden Entwicklung kurzfristig durch geeignete Maßnahmen gegenzusteuern.

Um dem kontinuierlichen Anstieg der <u>Personalaufwendungen</u> der vergangenen Jahre entgegenzuwirken, haben Sie mit dem Haushaltssicherungskonzept 2015 ein Verfahren der Personalkostenfestschreibung mit einem vorgeschalteten Einstellungskorridor eingeführt. Die Höhe des "Personalkostendeckels" ist ab dem Jahr 2017 im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg um 6,8 Mio. € und um weitere 3 Mio. € für gebührenfinanzierte Bereiche angehoben worden. Für die 6,8 Mio. € sind Kompensationen zu erbringen.

Da die Entwicklungen im Bereich der Personalaufwendungen weiterhin nicht stabil und somit risikobehaftet erscheinen, wird an der Vorlage vierteljährlicher Berichte über die Entwicklung des Personalbestands sowie der Kompensationspflicht etwaiger Mehraufwendungen festgehalten.

Bei den Planungen der <u>Versorgungsaufwendungen</u> sind weiterhin starke Schwankungen zu erkennen. Daher bestehen auch in diesem Bereich wegen der Abweichungen von den Orientierungsdaten Planungsrisiken.

Die Ansätze für Zinsaufwendungen unterliegen ebenfalls nicht unerheblichen Risiken. Auch wenn derzeit eine Anhebung des Zinsniveaus nicht absehbar erscheint, kann doch nicht von einer unbegrenzten Fortsetzung der derzeitigen Zinspolitik ausgegangen werden. Angesichts der Verschuldungssituation der Stadt Bochum, auf die noch eingegangen wird, birgt dies Potenzial für Haushaltsrisiken in großem Umfang.

Hinsichtlich der Aufwendungen für die <u>LWL-Umlage</u> hatte die Stadt Bochum zunächst die vom LWL geplante Erhöhung des Hebesatzes nicht eingeplant. Nach dem gemeinsamen Projektionsgespräch wurde die Planung angepasst. Da gleichzeitig ein geringerer Hebesatz durch den



Seite 8 von 14

LWL beschlossen worden ist, stimmt die Planung nunmehr mit dem zu erwartenden Zahlbetrag überein. Ich weise darauf hin, dass für die Haushaltsplanungen der Kommunen ausschließlich die Planungen der jeweiligen Umlageverbände maßgebend sind und behalte mir vor, darunter liegende Planungen in künftigen Jahren nicht anzuerkennen.

Die vorstehend beispielhaft dargestellten Risiken verdeutlichen, dass die Haushaltsplanungen laufend stringent zu hinterfragen sind und der für das Jahr 2022 geplante Haushaltsausgleich stetig zu stabilisieren und möglichst auszubauen ist. Weiterhin sollten defizitäre Entwicklungen wie im Bereich der Senioreneinrichtungen Bochum genauer untersucht und ggf. Gegensteuerungsmaßnahmen ergriffen werden.

Konsolidierungsmaßnahmen

Die Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2017 sind zum Teil Risiken unterworfen, die nur unter Zurückstellung größter Bedenken und ausschließlich vor dem Hintergrund der o.g. Auflage mit Hinweis akzeptiert werden können.

Auf folgende Maßnahmen möchte ich näher eingehen:

Maßnahme 2.11.06.90416 "Geschäftsprozessoptimierung":

Diese soll bereits ab dem Jahr 2017 einen Konsolidierungsbeitrag von 1,482 Mio. € erzielen, ohne dass sie im Genehmigungsverfahren konkret durch Benennung der einzelnen Umsetzungsschritte belegt werden konnte. Bei Maßnahmen, die im laufenden Jahr bereits zur Umsetzung anstehen, ist mindestens auf Nachfrage eine genaue Darstellung der Potenziale zu erwarten. Die Umsetzung der Maßnahme ist daher stringent zu kontrollieren. Erforderlichenfalls sind Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen, und der geplante Konsolidierungsbeitrag ist künftig anzupassen. Nur unter diesen Maßgaben kann ich die Maßnahme zunächst anerkennen.

Maßnahme 2.11.27.00485 "Reduzierung des Personalkostenhaushaltes in noch auszuwählenden Bereichen":

Der Konsolidierungsbeitrag verdoppelt sich im Jahr 2017 annähernd auf 910.000 €. Auch im Genehmigungsverfahren konnten selbst die für 2017 vorgesehenen Bereiche noch nicht detailliert benannt werden. Insbesondere im Hinblick darauf, dass die Maßnahme bis 2022 das Volu-



Seite 9 von 14

men des in dem Jahr geplanten Überschusses annimmt, stellt sie einen unkalkulierbaren Risikofaktor dar. Auch für diese Maßnahme sind ein stringentes Controlling und erforderlichenfalls Kompensationen bzw. Anpassungen zwingend notwendig.

Maßnahme 2.11.06.90484 "Ausbau interkommunaler Zusammenarbeit": Aus der Beschreibung der Maßnahme ergibt sich bereits, dass diese derzeit weder inhaltlich noch monetär konkretisiert werden kann. Auch die Herkunft des bereits für 2017 vorgesehenen Konsolidierungsbeitrags in Höhe von 200.000 € konnte nicht erläutert werden. Dennoch planen Sie mit jährlich zusätzlichen 100.000 € Konsolidierungsbeitrag. Diese Maßnahme stellt daher einen weiteren Risikofaktor dar.

<u>Maßnahme 2.11.27.00682 "Weitere Maßnahmen strategischer Haushaltsentwicklung":</u>

Mit einem Konsolidierungsbeitrag von 8,2 Mio. € im Jahr 2021 und 11,8 Mio. € im Jahr 2022 stellt die neu aufgenommene Maßnahme einen der Eckpfeiler Ihrer Haushaltskonsolidierung dar. Diese Maßnahme konnte jedoch aufgrund des laufenden Prozesses der "Bochum-Strategie" und des erst später einsetzenden Konsolidierungseffektes im Genehmigungsverfahren nur global dargestellt werden, so dass eine prüffähige Konkretisierung nicht vorliegt. Aufgrund dessen und der entscheidenden Bedeutung für den im Jahr 2022 zu erreichenden Haushaltsausgleich ist die Vorlage einer jeweils konkreteren Darstellung des Planungsfortschritts und die ständige Überprüfung der Realisierbarkeit des Konsolidierungsbeitrags zwingende Voraussetzung für die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts 2018.

Maßnahme 2.54.01.00666 – "Ausweitung der bewirtschafteten Parkflächen im öffentlichen Straßenraum":

Durch eine schrittweise Neuordnung der Parkzonen und die Ausweitung der Gebührenpflicht auch auf bisher nicht bewirtschaftete Parkflächen werden Konsolidierungsbeiträge in Höhe von 100.000 € jährlich erwartet. Laut Ihrer Mitteilung kann die Maßnahme im Jahr 2017 nur teilweise umgesetzt werden.

Da ein konkretes Konzept zur Ausweitung der bewirtschafteten Parkflächen weiterhin nicht vorliegt, erscheint die Maßnahme stark risikobehaftet. Daher bitte ich mit Vorlage des Haushaltssicherungskonzepts 2018 um detaillierte Informationen zum Sachstand der Maßnahme. Ich behalte mir aufgrund dessen eine Entscheidung über die weitere Anerken-



nung der Maßnahme ausdrücklich vor. Die im Jahr 2017 nicht erzielbaren Konsolidierungsbeiträge sind zu kompensieren.

Seite 10 von 14

Maßnahme 2.42.02.00397 "Trägerwechsel für ein Hallenfreibad" Laut Ihrer Mitteilung vom 01.03.2017 ist die Umsetzung der Maßnahme

inzwischen unmöglich geworden, der Konsolidierungsbeitrag kann aber durch Einsparungen bei den Energiekosten und Umverteilung des Personals aufgefangen werden. Es ist auch hier ständig zu überprüfen, ob der Konsolidierungsbeitrag tatsächlich in voller Höhe aufgefangen werden kann. Anderenfalls sind Kompensationen zu erbringen.

Aufgrund der dargestellten erheblichen Umsetzungsrisiken ist die Genehmigung unter der oben dargestellten Auflage gemäß § 36 Absätze 1 und 2 Nr. 4 VwVfG NRW zu erteilen. Diese ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigung sicherzustellen sowie Fehlentwicklungen, insbesondere der als risikoreich einzustufenden Maßnahmen, frühzeitig zu erkennen und Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Sonstiges

Kritisch betrachte ich zudem die Entwicklung der in der Haushaltssatzung festgesetzten Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten. Diese ist für das Jahr 2017 erneut um 100 Mio. € auf 1,2 Mrd. € erhöht worden.

Nach Ihrer Planung rechnen Sie mit Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung zum Stand 31.12.2017 i.H.v. ca. 671,6 Mio. €. Auch unter Berücksichtigung des planerischen Jahresdefizits i.H.v. ca. 85,2 Mio. € wird der in der Haushaltssatzung auf 1,2 Mrd. € festgelegte Gesamtbetrag für Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, nicht annähernd erreicht.

In Ihrer Stellungnahme vom 01.03.2017 begründen Sie die Erhöhung damit, Rechtsverstöße durch Kreditaufnahmen in einem die Ermächtigung überschreitenden Umfang zu vermeiden. Dieser Argumentation vermag ich nicht zu folgen, weil es gerade das Ziel konsolidierungspflichtiger Kommunen wie der Stadt Bochum sein muss, die Höhe ihrer Liquiditätskredite zu reduzieren. Insbesondere durch das hohe Volumen langfristiger Liquiditätskredite bringen Sie dieses Ziel ernsthaft in Ge-



fahr. Die Erhöhung der Kreditermächtigung ist hier kein wirksamer Konsolidierungsweg.

Seite 11 von 14

Zukünftige Beschlüsse über Höchstbeträge der Kredite zur Liquiditätssicherung werden nur noch auf der Grundlage einer nachvollziehbaren planerischen Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten unter Berücksichtigung des geplanten Jahresdefizits genehmigt werden. Darüber hinausgehende Kreditermächtigungen entbehren jeglicher Grundlage und sind im Rahmen eines Konsolidierungsprozesses nicht angezeigt.

Anlass zur Sorge gibt auch der dramatische Verzehr des Eigenkapitals der Stadt Bochum. Betrug das Eigenkapital zum Stichtag der Eröffnungsbilanz der Stadt am 01.01.2009 noch rd. 1550 Mio. € wird es am Ende des Finanzplanungszeitraums am 31.12.2020 noch 710 Mio. € betragen. Dies entspricht einem durchschnittlichen Verzehr von Eigenkapital in Höhe von 70 Mio. € pro Jahr. Würde sich diese Entwicklung fortsetzen, würde der rechtswidrige Zustand der Überschuldung ab dem Jahr 2030 eintreten. Es gilt daher zumindest, schnellstmöglich den Verzehr von Eigenkapital aufzuhalten.

Darüber hinaus bitte ich darum, die Frist des § 80 Abs. 5 GO NRW zur Anzeige der Haushaltssatzung künftig einzuhalten, nachdem diese für das Jahr 2017 – wie auch in den Vorjahren – erneut deutlich überschritten wurde. Ein frühzeitig genehmigter Haushalt bietet größere Planungssicherheit und Bewirtschaftungsmöglichkeiten.

Fazit

Die Haushaltsplanungen wurden im aktuellen Haushaltsjahr erneut von deutlichen Verschlechterungen der haushaltswirtschaftlichen Planungsperspektiven überschattet.

Insgesamt wird das einzuhaltende Ziel, dauerhaft ausgeglichene Haushalte ab 2022 sicherzustellen, als grundsätzlich realistisch erachtet. Sollte sich jedoch abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan oder Haushaltssicherungskonzept zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, sind unverzüglich entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen.



Seite 12 von 14

Aufgrund der derzeitigen Gesamtsituation verbleiben Planungsrisiken wie beispielsweise die Entwicklung im Zusammenhang mit der Flüchtlingssituation, der Gewerbesteuer oder auf dem Zins- und Energiesektor. Ebenso bestehen Risiken bezüglich der Wirksamkeit und Realisierbarkeit einzelner Konsolidierungsmaßnahmen, wobei insbesondere erst zu einem späten Zeitpunkt wirksam werdende Maßnahmen risikobehaftet sind. Daher ist die Genehmigung mit einer entsprechenden Auflage versehen, um Fehlentwicklungen frühzeitig zu identifizieren und Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Berichtspflichten:

Es bestehen folgende Berichtstermine:

30.09.2017:

Bis zu diesem Termin ist mir eine **Prognose der Ergebnisrechnung** für das gesamte Haushaltsjahr 2017 auf Basis der Ist-Buchungen bis zum 30.06.2017 und der aktuellen Erkenntnisse vorzulegen.

Die sich aus der Auflage zu dieser Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts ergebenden darüber hinausgehenden Berichtspflichten sind ebenfalls zu diesem Termin zu erfüllen.

30.11.2017:

Bis zu diesem Termin ist mir eine weitere Prognose der Ergebnisrechnung für das gesamte Haushaltsjahr 2017 auf Basis der IstBuchungen bis zum 30.09.2017 und der aktuellen Erkenntnisse zuzusenden. Ebenfalls zu diesem Termin ist mir ein Bericht zum Stand der
Umsetzung der Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes
vorzulegen.

15.04.2018:

Bis zu diesem Termin sind mir zusammen mit dem vom Oberbürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses für das Jahr 2017 ein Bericht mit Ausführungen zur aktuellen Entwicklung zum Stand 31.03.2018 und zusätzlich eine Darstellung der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes 2017 vorzulegen.

Da diesen Berichtspflichten in den vergangenen Jahren nicht immer in vollem Umfang und eigenständig nachgekommen wurde,



Seite 13 von 14

bitte ich an dieser Stelle ausdrücklich um Einhaltung der vorgenannten Berichtstermine. Die vorzulegenden unterjährigen Berichte über die Haushaltsentwicklung sowie den Umsetzungsstand des Haushaltssicherungskonzeptes unterstützen die Kontrolle der Haushaltsführung und sollen dazu beitragen, haushaltswirtschaftliche Fehlentwicklungen, welche die zukünftige Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssicherungskonzeptes gefährden könnten, frühzeitig zu erkennen und entsprechend gegenzusteuern.

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für das Haushaltsjahr 2018 bitte ich auch um Fortschreibung der Ergebnisplanung bis 2022 und Darstellung der sich daraus ergebenden Planwerte für die Erträge, Aufwendungen und Jahresergebnisse im Haushaltssicherungskonzept.

Ich bitte darum, diese Verfügung dem Rat der Stadt Bochum zur Kenntnis zu geben.

Abschließend bedanke ich mich – besonders bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Kämmerei – für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Für die weitere Haushaltsführung wünsche ich der Stadt Bochum viel Erfolg!

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten oder Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7.11.2012 (GV. NRW. 2012, Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBI. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Seite 14 von 14

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

(Diana Ewert)

Regierungspräsidentin